

Illoyale Vermögensminderung – oder wenn der Zugewinnausgleich “frisirt” wird

Der Ausgleich des während der Ehe hinzugeworbenen Vermögens erfolgt streng stichtagsbezogen.

Ausgangspunkt ist der Tag der standesamtlichen Trauung. Endpunkt ist die Zustellung des Scheidungsantrages an einen Ehegatten. Das verleitet den einen oder anderen dazu, während oder nach der Trennung dafür Sorge zu tragen, dass das Vermögen schmilzt. Hatte man gerade noch ein Bankguthaben, so führt der Kauf eines Autos dazu, dass bereits mit dem ersten Herumdrehen des Schlüssels im Zündschloss der Zugewinn schrumpft, weil Autos an Wert verlieren. Beliebte sind auch der Besuch in der Spielbank, die Darlehensaufnahme, etc...

Früher gab es große Schwierigkeiten festzustellen, wie sich das Vermögen im Zeitraum zwischen Trennung und Zustellung des Scheidungsantrages vermindert hatte, denn früher war die Auskunft über den Bestand des Vermögens rein auf das Endvermögen (Vermögen am Tag der Zustellung des Scheidungsantrags) beschränkt.

Seit dem 01.09.2009 regelt § 1379 Abs. 1 S. 1 BGB, dass jeder Ehegatte Auskunft über den Bestand des Vermögens des anderen 1. zum Zeitpunkt der Trennung und 2. über das Vermögen, soweit es für die Berechnung des Anfangs- und Endvermögens maßgeblich ist, verlangen kann. Auf Anforderung sind heute sogar Belege vorzulegen.

Aufgrund der Neuformulierung im Gesetz hat den Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass jetzt auch gesichert Auskünfte zur sog. “illoyalen Vermögensminderung” erteilt werden müssen. Vereinfacht würde man in der Sprache des Bürgers sagen, man kann jetzt sichere Auskunft darüber verlangen, ob der andere Ehegatte das Ergebnis des Zugewinnausgleichs “frisirt” hat.

Wenn die Vorgänge aus der Zeit **vor der Trennung** der Ehegatten stammen, sind die Anforderungen aber erhöht. Mindestvoraussetzung ist dann, dass der

auskunftsberechtigte Ehegatte **konkrete Tatsachen** vorträgt, die eine Manipulation nahelegen. An die Verdachtsgründe dürfen zwar keine übertriebenen Anforderungen gestellt werden, aber immerhin muss der nicht fernliegende Verdacht von Verschwendung oder benachteiligenden Handlungen durch konkreten Sachverhalt untermauert werden. Vermutungen reichen nicht aus. Geht es um Vermögensminderungen **nach der Trennung**, sind die Anforderungen niedriger, denn dann hat der auskunftsverpflichtete Ehegatte darzulegen und zu beweisen, dass der Vermögensschwund zwischen Trennung und Zustellung des Scheidungsantrages nicht auf Verschwendung oder sonstige benachteiligenden Handlungen beruht.

Wenn Sie mehr über die Konsequenzen der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 15.08.2012 – Aktenzeichen XII ZR 80/11 für Ihre Situation in Trennung oder Scheidung wissen wollen, so kontaktieren Sie uns gerne in unserer Kanzlei in Essen. Als Fachanwältinnen für Familienrecht stehen wir Ihnen gerne Rede und Antwort.